

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Ziel und Zweck

Die AWO Saarland hat dieses Beschwerdeverfahren mit dem Ziel eingerichtet, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Diese Verfahrensweisung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingegangenen Beschwerden. Sie beschreibt den Zugang zu dem Beschwerdeverfahren und legt dar, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist und wie sich der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde gestaltet.

2. Anwendungsbereich

Gemeldet werden können menschenrechtliche Verstöße (z.B. Kinderarbeit, Sklaverei, fehlender Arbeitsschutz etc.) oder umweltbezogene Verstöße und begründete Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich der AWO Saarland und ihrer mehrheitlichen Töchtern oder in deren Lieferkette.

Andere Verstöße, beispielsweise Verstöße gegen Strafvorschriften und Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder können über das Hinweisgeberschutzsystem der AWO Saarland ([Hinweisgebersystem und Lieferkettensorgfalt - AWO Saarland \(awo-saarland.de\)](https://www.awo-saarland.de)); [AWO Landesverband Saarland e.V. \(curacon-whistle.de\)](https://www.curacon-whistle.de)) gemeldet werden.

3. Beschwerdekanaal

Das Meldesystem ist auf der Homepage der AWO Saarland ([Hinweisgebersystem und Lieferkettensorgfalt - AWO Saarland \(awo-saarland.de\)](https://www.awo-saarland.de)) für Partner der AWO Saarland, Mitarbeitende der AWO Saarland und Dritte öffentlich zugänglich.

Es besteht die Möglichkeit, die Menschenrechtsbeauftragte der AWO Saarland per E-Mail (Menschenrechtsbeauftragte@lvsaarland.awo.org) oder telefonisch (0681- 58605-263) zu kontaktieren.

4. Schutz der Hinweisgeber

Hinweisgebenden entsteht durch die Meldung keinerlei Nachteile.

Hinweise können sowohl unter Angabe der persönlichen Daten/Kontaktdaten erfolgen, als auch anonym. Alle Hinweise, auch die nicht-anonyme Abgabe von Hinweisen, werden vertraulich behandelt.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Auf das Beschwerdeverfahren und die abgegebenen Meldungen hat lediglich die Menschenrechtsbeauftragte und eine fest definierte Vertretung Zugriff. Diese unterliegen einer Vertraulichkeitsverpflichtung.

5. Bei der Hinweisgabe zu beachten

Die Meldungen sollten so konkret und verständlich wie möglich sein. Dabei sind folgende Angaben wichtig:

- **Was ist passiert?** Konkrete Beschreibung des Sachverhaltes und Kontextes in chronologischer Reihenfolge
- **Wer hat den Verstoß begangen?** Sofern bekannt, Angabe der Firma, des Namens und der Position
- **Wer ist von dem Verstoß betroffen oder geschädigt?** Angabe des Namens und der Anzahl der betroffenen Personen oder des Personenkreises; Angabe der Schwere des Verstoßes
- **Wann ist der Vorfall passiert? Dauert der Verstoß weiterhin an?** Angabe des Datums und der Uhrzeit oder des Zeitraums des Verstoßes
- **Wo ist der Verstoß passiert?** Angabe der Firma, des Standortes, der Abteilung
- **Gibt es Belege oder Zeugen?** Beifügen von z.B. Fotos, E-Mails; Angabe der Kontaktdaten der Zeugen
- **Wurde der Vorfall schon an anderer Stelle gemeldet?** Angabe an wen die Meldung erfolgte
- **Wie soll der weitere Kontakt aussehen?** Angabe, ob Rückfragen gestellt werden können (Angabe der Kontaktdaten) oder Angabe, dass der Hinweis anonym behandelt werden soll

6. Beschreibung / Durchführung des Beschwerdeverfahrens

- Der Eingang aller Beschwerden und Hinweise wird von der Menschenrechtsbeauftragten dokumentiert.
- Der Hinweisgeber bzw. Beschwerdeführer erhält zeitnah eine Eingangsbestätigung von der Menschenrechtsbeauftragten, sofern dieser entsprechende Kontaktdaten angegeben hat.
- Über die Dauer des Verfahrens lassen sich keine generellen Angaben machen, da die zu prüfenden Sachverhalte völlig unterschiedlich sein können. Die AWO Saarland trägt jedoch dafür Sorge, dass die Bearbeitung ohne zeitliche Verzögerung erfolgt.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- Bei Fragen kontaktiert die Menschenrechtsbeauftragte den Hinweisgeber bzw. Beschwerdeführer, sofern die Meldung nicht anonym erfolgte und entsprechende Kontaktdaten angegeben wurden.
- Die Menschenrechtsbeauftragte prüft, ob die Beschwerde bzw. der Hinweis unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fällt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beschwerdeführer bzw. Hinweisgeber zeitnah darüber informiert.
- Der Hinweisgeber bzw. Beschwerdeführer wird von der Menschenrechtsbeauftragten über die von der AWO Saarland ergriffenen Schritte und über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf des Beschwerdeverfahrens informiert, sofern dieser entsprechende Kontaktdaten angegeben hat.
- Die Menschenrechtsbeauftragte wird den, von dem Beschwerdeführer vorgetragenen, Sachverhalt prüfen und zu diesem Zweck mit den im Unternehmen selbst betroffenen Abteilungen sowie ggf. den Unternehmen in der Lieferkette Kontakt aufnehmen und Stellungnahmen anfordern.
- Die Menschenrechtsbeauftragte wird der Geschäftsführung Maßnahmen vorschlagen, um eventuell vorhandene menschenrechtliche und/ oder umweltbezogene Risiken zu beseitigen oder angemessen zu reduzieren.
- Die Geschäftsführung setzt die Maßnahmen möglichst zeitnah um.
- Die Menschenrechtsbeauftragte informiert den Hinweisgeber bzw. Beschwerdeführer über die Umsetzung, sofern dieser entsprechende Kontaktdaten angegeben hat.
- Die Menschenrechtsbeauftragte informiert den Bereich Einkauf über den Sachverhalt und das Ergebnis der Untersuchung. Der Bereich Einkauf bezieht diesen Sachverhalt und das Ergebnis in die Risikoanalyse mit ein.

7. Wirksamkeitsprüfung

Das Verfahren wird einer jährlichen sowie einer anlassbezogenen Wirksamkeitsprüfung unterzogen.